

Beschluss über die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts

vom 6. Mai 2024 (Stand 1. Juni 2024)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 13. September 2010¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts wird von zwei auf drei erhöht.

¹⁾ [145.31](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses